

**Sozialgericht Berlin**

**Az.: S 168 AS 5850/14**



**Im Namen des Volkes**

**Gerichtsbescheid**

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

**- Kläger -**

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwältin Esther Kleideiter,  
Oranienstr. 166, 10999 Berlin,  
- 745/13 ek -

**gegen**

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- K 472/14 -

**- Beklagter -**

hat die 168. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 28. April 2015 durch die Richterin Dr. Walther für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.  
Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten**

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Sanktionsbescheid vom 22. Oktober 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2014, da er die Sanktionsregelungen des SGB II für verfassungswidrig hält.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2013 wurden dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Höhe von monatlich 754,96 € bewilligt. Mit Eingliederungsvereinbarung vom 18. Juli 2013 wurde festgelegt, dass der Kläger seine selbständigen Bemühungen nachzuweisen habe. Der Kläger wies jedoch in der Zeit von Juli bis September 2013 keine einzige Bewerbungsbemühung nach. Mit Anhörungsschreiben vom 20. September 2013 wurde der Kläger darüber informiert, dass ihm ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen auf Antrag während des Minderungszeitraums erbracht werden könnten. Nachdem der Kläger keinen Grund für die Pflichtverletzung mitteilte, erging am 22. Oktober 2013 ein Sanktionsbescheid, mit dem ein vollständiger Wegfall der Leistungen von November 2013 bis Januar 2014 wegen einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung festgestellt wurde. Am 25. November 2013 erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, dass die Sanktionsregelung gegen das Grundgesetz (GG) verstoße und die Sanktion daher zurückgenommen werden müsse. Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 2014 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der am 7. März 2014 beim Sozialgericht eingereichten Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung wird lediglich vorgetragen, dass die Sanktionsregelungen verfassungswidrig seien und die hiesige Kammer das Verfahren aussetzen und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen solle. Es wurde ausdrücklich vorgetragen, dass auch aus Sicht des Klägers ansonsten keine Rechtswidrigkeit der angegriffenen Bescheide vorläge.

Der Kläger beantragt,

1. das Verfahren wird gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GG ausgesetzt.
2. dem Bundesverfassungsgericht wird folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt:  
Sind die § 31a i.V.m. § 31b SGB II (in der Fassung des Zweiten Sozialgesetzbuches vom 24. März 2011, BGBl. I vom 29.03.2011, S. 453) mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ergibt, sowie mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG?

3. den Bescheid vom 22. Oktober 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält den Sanktionsbescheid vom 22. Oktober 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2014 für rechtswidrig und die Sanktionsregelungen des SGB II für verfassungsgemäß.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid nach § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, weil die Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten aufwirft und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden hierzu vorher gehört.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Sanktionsbescheid vom 22. Oktober 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; 31a Abs. 1; 31b SGB II liegen vor.

Der Kläger hat sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen und in Kenntnis der Rechtsfolgen geweigert, die ihn aus dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 18. Juli 2013 treffenden Pflichten zu erfüllen; nämlich dem Beklagten jeweils zehn Bewerbungsbemühungen pro Monat nachzuweisen. Dass der Kläger keinerlei Bewerbungsbemühungen unternommen bzw. nachgewiesen hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt, so dass die Pflichtverletzung unbestritten vorliegt.

Die festgelegte Verpflichtung, zehn Bewerbungsbemühungen pro Monat zu unternehmen, ist nach Ansicht der Kammer nicht zu beanstanden. Das Maß der verlangten Bewerbungen muss in einem sinnvollen Verhältnis zu den Einstellungschancen stehen und dem Betreffenden zumutbar sein. Hier hat die Kammer in Anbetracht dessen, dass der Kläger in der Lage ist, umfassende und zahlreiche Klageschriften, Widersprüche und Ausführungen zur Verfassungswidrigkeit des SGB II zu verfassen, keinen Grund daran zu zweifeln, dass der Kläger die verlangten Bewerbungsbemühungen erbringen könnte (*vgl. zur Zumutbarkeit von 10 Bewerbungen pro Monat auch LSG Berlin-Brandenburg 28. Februar 2008 – L 25 AS 522/06; LSG NRW 22. November 2007 – L 20 B 10/07 AS; LSG Hessen 6.9.2006 – L 9 AS 179/06 ER*). Durch die in dem Bescheid skizzierte Auswahl (auch bei Zeitarbeitsfirmen und auch auf befristete

Arbeitsverhältnisse) wurde dem Kläger auch keinesfalls auferlegt, sein Pensum mit aussichtslosen Blindbewerbungen erfüllen zu müssen. Vielmehr wird damit dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt, sich umfangreich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein Verstoß nicht zwingend eine Sanktion nach sich zieht, solange rechtfertigende Gründe dargelegt werden, weshalb der Pflicht nicht/nicht ausreichend nachgekommen werden konnte. Schließlich hat der Beklagte dem Kläger die Übernahme der Kosten für nachgewiesene Bewerbungen sowie die Übernahme von Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen nach vorherigem Antrag durch Förderung aus dem Vermittlungsbudget in Aussicht gestellt. Dadurch wird der Kläger in die Lage versetzt, anfallende Kostenbelastungen vorab zu klären, so dass er auch in finanzieller Hinsicht nicht überfordert wird.

Diese Pflicht zum Nachweis der Eigenbemühungen war im Eingliederungsverwaltungsakt vom 18. Juli 2013 ausdrücklich, verständlich und nachvollziehbar geregelt. Der Kläger wurde auch ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung belehrt.

Auch ein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II liegt hier nicht vor. Der Kläger hat hier weder im Rahmen der Anhörung noch im hiesigen Klageverfahren einen Grund vorgetragen, weshalb er seinen Bewerbungsbemühungen nicht nachkommen konnte und ist ein solcher auch nicht ersichtlich. Der Kläger verweist zur Begründung lediglich auf die Verfassungswidrigkeit, was keinen wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II begründen kann.

Auch der Sanktionszeitraum und die Sanktionshöhe sind nicht zu beanstanden. Der Sanktionszeitraum entspricht der Regelung des § 31b SGB II, da der Sanktionszeitraum mit dem Kalendermonat beginnt, der auf das Wirksamwerden des Sanktionsbescheides von Oktober 2013 folgte (November 2013) (§ 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II) und drei Monate betrug (November 2013 bis Januar 2014) (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II). Da es sich bei der mit Bescheid vom 22. Oktober 2013 sanktionierten Pflichtverletzung um eine weitere wiederholte Pflichtverletzung handelte, entfiel das Arbeitslosengeld gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II richtigerweise vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nach § 31a Abs. 1 Satz 4 nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Erforderlich ist damit eine zeitlich vorangegangene Feststellung einer Minderung, also die Bekanntgabe einer vorangegangenen Sanktionsentscheidung durch Bescheid (*siehe auch BSG Urteil vom 9.11.2010 – B 4 AS 27/10 R*). Die vorangehenden Pflichtverletzungen wurden mit Sanktionsbescheid vom 12. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2012 (30% Sanktion; Klage unter S 189 AS 33311/12); mit Sanktionsbescheid vom 22. März 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Juni 2013 (60% Sanktion; Klage unter S 156 AS 17196/13) sowie durch Bescheid vom 22. Juli 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Ok-

tober 2013 (100% Sanktion; Klage unter S 147 AS 20810/13 ER und S 102 AS 26149/13) festgestellt. Die weitere wiederholte Pflichtverletzung trat hier auch innerhalb eines Jahres seit Beginn der vorangegangenen Minderungszeiträume ein (§ 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II). Der erste Minderungszeitraum begann im Oktober 2012 und die streitgegenständliche Pflichtverletzung trat hier im Zeitraum von Juli bis zum 10. September 2013 ein.

Da die vorangehenden Sanktionsbescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind, sind diese inzident auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen (vgl. hierzu *Knickrehm/Hahn in Eicher, SGB II 3. Auflage 2013 § 31a SGB II Rn. 12; Berlitz in LPK-SGB II, 4. Aufl 2011, § 31a RdNr 18; Sonnhoff in juris-PK SGB II, Stand 19.12.2011, § 31a RdNr 23*).

Gegen die Rechtmäßigkeit der vorherigen Sanktionsbescheide vom 12. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2012 (30% Sanktion; Klage unter S 189 AS 33311/12) und vom 22. März 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Juni 2013 (60% Sanktion; Klage unter S 156 AS 17196/13) bestehen keine Bedenken. Vom Kläger wird die Rechtmäßigkeit der Sanktionsbescheide in den eben genannten Verfahren auch nicht in Abrede gestellt, sondern lediglich geltend gemacht, die Sanktionsregelungen seien verfassungswidrig.

Der Bescheid vom 12. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2012 ist rechtmäßig. Die Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; 31a Abs. 1; 31b SGB II liegen vor, da der Kläger sich geweigert hat, seiner Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung vom 2. Mai 2012 - nämlich monatlich acht Bewerbungsbemühungen nachzuweisen - nachzukommen. Er hat im Rahmen der ordnungsgemäß erfolgten Anhörung mitgeteilt, dass er sich in den Monaten Mai und Juni 2012 nicht um Arbeit bemüht hat. Auch hält die Kammer die Anzahl der geforderten Bewerbungsbemühungen für angemessen. Diesbezüglich wird auf die oben getroffenen Ausführungen verwiesen. Auch im Eingliederungsverwaltungsakt vom 2. Mai 2012 war die Pflicht über die Eigenbemühungen ausdrücklich, verständlich und nachvollziehbar geregelt. Der Kläger wurde auch hier ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung belehrt.

Auch gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 22. März 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Juni 2013 bestehen keine Bedenken. Die Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; 31a Abs. 1; 31b SGB II liegen auch hier vor, da der Kläger sich nach ordnungsgemäßer Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert hat, seiner Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung vom 1. Januar 2013 nachzukommen - nämlich bis zum 15. Februar 2013 eine detaillierte Auflistung seiner Aktivitäten im Rahmen der selbständigen Tätigkeit als Dozent und Referent sowie eine Auflistung der Einnahmen zu erstellen. Auch hier hat der Kläger im Rahmen der ordnungsgemäß erfolgten Anhörung die Pflichtverletzung nicht bestritten, sondern vielmehr vorgetragen, die Unterlagen wegen des politischen Engagements ge-

gen Sanktionen bewusst nicht einreichen zu wollen. Dies stellt keinen aner kennenswerten wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II dar.

Auf die Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheids vom 22. Juli 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Oktober 2013 kommt es daher nicht mehr an, da zwei vorherige rechtmäßige Sanktionsbescheide bereits genügen, um eine weitere wiederholte Pflichtverletzung (100% Sanktion) zu begründen.

Nach Ansicht der Kammer sind die Regelungen der §§ 31 bis 31b SGB II auch nicht evident verfassungswidrig, so dass eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG für die Kammer nicht in Betracht kam. Dem Gesetzgeber steht es frei, in welcher Art und Weise er das Existenzminimum sichert (*Bayerisches LSG, Urt. v. 19. März 2014 – L 16 AS 383/11*). Die Annahme, eine Absenkung von Leistungen stelle stets einen verfassungswidrigen Eingriff in das Existenzminimum dar, geht von dem irrigen Ansatz aus, die Regelleistung sei bereits das zum Lebensunterhalt Unerlässliche (*demgegenüber zutreffend: Burkiczak, SGB 2012, 324*) und berücksichtigt nicht, dass nach dem Menschenbild des Grundgesetzes (GG) vom freien, selbstbestimmten Individuum staatliche Unterstützungsleistungen nicht voraussetzungslos gewährt werden (*Berlit, ZFSH/SGB, 2008, 3; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18. Dezember 2013 – L 13 AS 161/12*). Es entspricht dem Menschenbild des GG und dessen Verständnis von der Würde eines Individuums, das frei über seine Lebensführung bestimmt, dass der Mensch zunächst sich selbst unter Anstrengung aller eigenen Kräfte und Mittel hilft, wenn er Not leidet, bevor er staatliche Hilfen in Anspruch nimmt, was sich im Grundsatz des SGB II vom „Fördern und Fordern“ widerspiegelt. Da auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden (§ 31a Abs. 3 SGB II), sind existenzbedrohende Gefahren nicht zu befürchten. Der Antragsteller wurde bereits mit Anhörungsschreiben vom 20. September 2013 ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv) bzw. [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) abgerufen werden.

Dr. Walther  
Richterin

